ein vollkommener Verschluss hergestellt ist. Etwas Oel an die Schliessflächen gegeben, macht den Verschluss sogar wasserdicht. Ein Undichtwerden durch Abnutzung ist bei dem „Absolut"-Verschluss vollständig ausgeschlossen, weil die reibenden Teile durch die Feder immer fester aneinander gedrückt werden. Diese Einrichtung müssen wir als durchaus zweckentsprechend bezeichnen.

Wie uns die Firma Gustav Häusler, Hannover, noch mitteilt, sind die patentamtlichen Schutzrechte für den „Absolut"-Verschluss von der Firma erworben worden, und hat dieselbe auch den Alleinvertrieb für ganz Deutschland übernommen. Es sind bis jetzt zehn verschiedene bewährte Marken in Silber und Metall, darunter auch billige Sorten, mit „Absolut" in Fabrikation genommen und zum grössten Teil bereits am Lager. Die Preiserhöhung für „Absolut" ist nur sehr gering.

Preislisten, Mustersendungen und elegante Reklame-Plakate für „Absolut"-Uhren werden jedem Interessenten auf Verlangen sofort zugesandt. —z.

Muss ich Vormund werden?

Nicht jeder ist freudig überrascht, wenn er eine gerichtliche Ladung erhält, die mit den Worten beginnt: „Sie sollen als Vormund für den minderjährigen X. bestellt werden. Termin zu Ihrer Verpflichtung ist auf den . . . . angesetzt."

In kleinen Städten wird in der Regel der Gemeindewaisenrat, der dem Gericht die zur Uebernahme des Amtes geeigneten Personen vorzuschlagen hat, jemanden finden, der zur Familie des Mündels in irgend einer näheren Beziehung steht. In grossen Städten aber, wo kaum die Bewohner eines Hauses in nähere Beziehungen zueinander treten, wird das oft nicht möglich sein, und wenn dann der Vorgeschlagene, der sein künftiges Mündel vielleicht noch niemals gesehen hat, die erwähnte Ladung erhält, wird er leicht geneigt sein, zuerst zu fragen: „Muss ich das Amt überhaupt annehmen?", zumal dann, wenn ihn die Sorge für die eigene Familie schon reichlich in Anspruch nimmt.

Die Antwort auf die Frage gibt § 1785 des Bürgerlichen Gesetzbuches:

„Jeder Deutsche hat die Vormundschaft, für die er von dem Vormundschaftsgericht ausgewählt wird, zu übernehmen."

Die Uebernahme des Amtes ist also eine allgemeine, staatsbürgerliche Pflicht, der sich niemand entziehen kann, der deutscher Reichsangehöriger ist. Für Ausländer besteht die Verpflichtung nicht, selbst dann nicht, wenn sie im Inlande dauernden Aufenthalt genommen haben.

Aber keine Regel ohne Ausnahme. In bestimmten Fällen hat man ein Ablehnungsrecht Die Uebernahme der Vormundschaft kann ablehnen:

1. eine Frau, d. h. jede weibliche Person, mag sie verheiratet sein oder nicht;
2. wer mehr als vier minderjährige eheliche Kinder hat. Ist eins der Kinder von einem anderen adoptiert, zählt es nicht mehr mit;
3. wer die Vormundschaft wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit nicht ordnungsmässig oder wegen weiter Entfernung seines Wohnsitzes vom Sitze des Vormundschaftsgerichts nicht ohne besondere Belästigung führen kann.

Also nur Krankheit oder Gebrechlichkeit oder weite Entfernung geben ein Ablehnungsrecht, nicht Mangel an Zeit, Ueberlastung mit eigenen Geschäften oder dergl. Vermag man allerdings eine besonders grosse Ueberlastung dem Gericht glaubhaft zu machen, wird dieses in einzelnen Fällen vielleicht sich veranlasst sehen, im Interesse des Mündels einen anderen, weniger in Anspruch genommenen Vormund auszuwählen. Ein Recht hierauf hat der zunächst Ausgewählte aber nicht.

4. Wer vom Gericht zur Sicherheitsleistung angehalten oder mit einem anderen zur gemeinschaftlichen Führung der Vormundschaft bestellt werden soll.

Das Gericht hat nämlich die Befugnis, in geeigneten Fällen, insbesondere natürlich, wenn dem Vormund grosse Vermögensteile zur freien Verfügung für das Mündel überlassen werden müssen, dem Vormund die Verpflichtung aufzuerlegen, zur Sicherung des Mündels Kaution zu hinterlegen, oder es kann auch einen Mitvormund bestellen, der immer in Gemeinschaft mit dem anderen zu handeln hat, — nicht zu verwechseln mit der Bestellung des im ganzen nur eine kontrollierende Tätigkeit ausübenden Gegenvormundes. Macht das Gericht von einer dieser Befugnisse Gebrauch, besteht in solchen Fällen die Verpflichtung zur Uebernahme des Amtes nicht.

5. Wer bereits mehr als eine Vormundschaft führt.

Die Vormundschaft über mehrere Geschwister gilt jedoch nur als eine; zwei Gegenvormundschaften stehen einer Vormundschaft gleich. Führt jemand bereits eine Vormundschaft und eine Gegenvormundschaft, ist er nach einer Entscheidung des Kammergerichts doch noch verpflichtet, eine volle Vormundschaft zu übernehmen.

In den vorgenannten Fällen hat also eine sonst für die Führung des Amtes geeignete Person das Recht der Ablehnung. Dieses Recht muss aber ausdrücklich geltend gemacht werden, es wird vom Richter nicht etwa von Amts wegen berücksichtigt, und es muss ferner geltend gemacht werden vor der Bestellung. Hat der Vormund, ohne von dem Ablehnungsrecht Gebrauch zu machen, sich erst einmal verpflichten lassen, hat er hinterher nicht etwa noch einen Anspruch auf Entlassung aus dem Amte.

Verschieden von diesen Ablehnungsgründen sind diejenigen Gründe, die die Tauglichkeit zu dem Amte des Vormundes überhaupt ausschliessen. Diese letzteren hat das Gericht stets von Amts wegen zu berücksichtigen, mögen sie ausdrücklich geltend gemacht werden oder nicht; sie führen auch, sofern sie nicht schon die versehentlich erfolgte Bestellung ohne weiteres nichtig machen, sobald sie bekannt werden, zur Entlassung des bereits bestellten Vormundes selbst wider seinen Willen.

Untauglich in diesem Sinne zum Vormund ist 1. wer selbst noch minderjährig oder wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche oder Trunksucht endmündigt oder während des Schwebens des Entmündigungsverfahrens schon unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist, oder wer zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat, weil er wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu ihrer Besorgung nicht mehr im stande ist, oder wer überhaupt, auch ohne dass er bereits unter Vormundschaft oder Pflegschaft steht, geschäftsunfähig ist; 2. wer sich im Konkurs befindet oder der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist.

Hierher gehört auch, dass 3. eine Ehefrau nicht ohne Zustimmung ihrns Ehemannes, ein Beamter oder Religionsdiener nicht ohne die vorgeschriebene Erlaubnis seiner vorgesetzten Behörde bestellt werden soll.

Schliesslich haben 4. auch der Vater oder die eheliche Mutter das Recht, sofern sie beim Tode die elterliche Gewalt über ihre Kinder gehabt haben, im Testament bestimmte Personen ausdrücklich von der Vormundschaft über ihre Kinder auszuschliessen; diese sollen dann von dem Vormundschaftsgericht nicht bestellt werden.

Sofern also nicht einer der zuletzt erwähnten, jederzeit von Amts wegen zu berücksichtigenden Untauglichkeitsgründe oder einer der vor der Verpflichtung ausdrücklich geltend zu machenden Ablehnungsgründe vorliegt, ist jeder Deutsche zur Uebernahme des Ehrenamtes eines Vormundes im Interesse der hilfsbedürftigen Mündel verpflichtet. Dieselbe Pflicht besteht übrigens für die Uebernahme des Amtes eines „Pflegers" in denjenigen Fällen, in denen das Gesetz die Bestellung eines „Pflegers" statt eines Vormundes als gesetzlichen Vertreter vorschreibt.

(Juristischer Ratgeber, Eberswalde.)

Juristischer Briefkasten.

L. P. in H. Ihre Frage lautet: Ich bin willens, den Sohn eines mir bekannten, sehr achtbaren Mannes unter besonders günstigen Bedingungen als Lehrling aufzunehmen. Um mich aber in irgend einer Weise schadlos zu halten, soll sich der junge Mann und mit ihm auch sein Vater verpflichten, dass ersterer

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id318544717-19040100/44